

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1837**

11 (8.2.1837)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e = B l a t t
 für den
M i t t e l = R h e i n f r e i s.

Nro. 11. Mittwoch den 8. Februar 1837.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Nro. 1465.

V e r o r d n u n g.

Die Kontrolirung ein-, aus- und durchgehender Weintransporte betreffend.

Alle Weintransporte im Großherzogthum unterliegen der Kontrolle, und müssen mit einer Urkunde der Zoll- oder Steuerverwaltung versehen seyn, die über die Größe, Herkunft und Bestimmung des Transports Auskunft gibt.

Vor dem Anschlusse des Großherzogthums an den Zollverein hatte sich deshalb Jeder, der Wein aus dem Auslande einfuhrte, mit der an der Grenze erhaltenen Zollquittung bis zum inländischen Bestimmungsorte auszuweisen; wer Wein durchführen wollte, beim Zollamt des Eintrittsortes einen Transportschein zu nehmen, und diesen dem Zollamte des Austrittsortes abzuliefern; wer endlich Wein aus dem Inlande ausführen wollte, beim Accisor des Ladeorts einen Ausfuhrschein zu erheben und solchen dem Zollamt am Austrittsorte beim Ausgange des Transports abzugeben.

Der Anschluß des Großherzogthums an den Zollverein macht nun aber verschiedene Abänderungen dieser Vorschriften nöthig. Es wird daher wegen Kontrolirung der aus andern Staaten in das Großherzogthum eingehenden, der aus diesem nach andern Staaten ausgehenden, und endlich der durch das Großherzogthum transittirenden Weine mit Genehmigung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 31. Dezember v. J. verordnet, was folgt.

§. 1.

Wenn Wein, der sich nicht im freien Verkehre, mithin noch unter Zollkontrolle befindet, in das Großherzogthum eingebracht oder durch dasselbe weiter verführt wird, so kommen die durch die Zollgesetze vorgeschriebenen und von der Zollverwaltung zu handhabenden Controlmaßregeln in Anwendung.

Wenn aber Wein, der sich im freien Verkehre befindet, ein-, aus- oder durchgeführt wird, so treten nachfolgende Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 2.

Wird Wein an der Grenze des Großherzogthums gegen Vereinsgebiet eingeführt, so hat der Führer des Transports diesen beim Accisor des ersten, auf dem Wege berührt werdenden, Großherzogl. Ortes anzumelden, daselbst den von der Steuer- oder Zollstelle des Versendungsortes beglaubigten Frachtbrief, oder, wo solcher in duplo ausgestellt worden, das beglaubigte Duplikat abzugeben, und Falls nicht der Wein in den Ort der Anmeldung selbst bestimmt ist, zum weiteren Transporte einen Transportschein Lit. A. zu erheben.

Soll der Wein mit der Bestimmung nach einem Vereinsstaate und ohne Einkellerung im Großherzogthum durchgeführt werden, so erhält der Transportant den von der Steuer- oder Zollstelle des Versendungsortes beglaubigten Frachtbrief, beziehungsweise das Duplikat, wieder zurück und überdies zur Legitimation beim Transport im Lande den vorgeschriebenen Transportschein.

§. 3.

Der Transportschein ist:

- a. wenn der Wein einen inländischen Bestimmungsort hat oder einstweilen wenigstens in einem Orte des Landes auf kürzere oder längere Zeit eingekellert werden soll, bei der Ankunft in diesem Orte dem Accisor daselbst,

b. wenn der Wein unmittelbar durchgeführt wird, dem Accisor des letzten Großherzoglichen Ortes beim Ausgange des Transportes abzugeben.

§. 4.

Wird weißer Schweizer Wein aus einem der Kantone St. Gallen, Thurgau, Zürich, Schaffhausen und Aargau in das Großherzogthum eingeführt, und von einem Großherzoglichen Zollamt an der Grenze oder im Innern des Landes gegen Entrichtung des ermäßigten Zolles von 50 fr. per Centner in freien Verkehr gesetzt, so hat der Führer des Transportes vom Zollamte zugleich einen Transportschein Lit. A. zu erheben und diesen bei der Ankunft im inländischen Bestimmungsorte oder bei dem Austritte aus dem Großherzogthum nach §. 3. abzugeben.

§. 5.

Wird anderer ausländischer Wein bei einem Großherzoglichen Zollamt an der Grenze oder im Innern des Landes gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolles von 13 fl. 38 $\frac{1}{2}$ fr. per Centner in freien Verkehr gesetzt, so hat sich der Transportant beim weiteren Transporte des Weins mit der Zollquittung auszuweisen, auch diese im Falle einer Einkellierung im Lande dem Accisor des Einkellerungsortes einzuhandigen.

§. 6.

Geht Wein aus einem Orte des Großherzogthums nach irgend einem andern Lande ab, so hat der Weintransportant beim Accisor des Ladeortes einen Ausfuhrschein Lit. B. zu erheben, und solchen
a. bei der Ausfuhr über die Zollgränze dem Großherzoglichen Zollamte daselbst,
b. bei der Ausfuhr an der Grenze gegen Vereinsgebiet dem Accisor des letzten Badischen Ortes abzuliefern.

Findet im Falle Lit. B. die Ausfuhr nach Württemberg Statt, so erhält der Transportant den Ausfuhrschein beglaubigt zurück, um ihn dem Accisor des ersten Württembergischen Ortes zustellen zu können.

§. 7.

Alle zum Transport von Wein dienenden Fässer müssen entweder mit der im Großherzogthum vorgeschriebenen oder mit der am auswärtigen Versendungs- oder Bestimmungsorte üblichen Eiche versehen sein.

§. 8.

Wer Wein transportirt, ohne die vorgeschriebene Urkunde erhoben zu haben, verfällt nach §. 107. Satz 3. der Accisordnung, und wer Wein in ungeeichten Fässern führt, nach §. 107. Satz 1. der Accisordnung in eine, dem einfachen Accisbetrage gleichkommende, Strafe.

Wer die vorgeschriebene Urkunde zwar erhoben, aber auf dem Transporte nicht bei sich hat, wird mit 1 fl. 30 fr. bestraft.

Wer Wein im Lande einkellert, ohne dem Accisor des Einkellerungsortes den Transportschein unmittelbar vor der Einlage abgegeben zu haben, verfällt — sofern nicht nach den Steuergesetzen die Defraudationsstrafe verwirkt ist — gleichfalls in eine Strafe von 1 fl. 30 fr.

Ebenso, wer Wein durch- oder ausführt, ohne dem Accisor des letzten badischen Ortes den Transport- oder Ausfuhrschein unmittelbar vor der Ausfuhr abgegeben zu haben.

Karlsruhe den 27. Januar 1837.

Steuerdirection.

Cassinon.

vd. Handel.

Oberinnehmeri
(Hauptsteueramt)

Des Eingangregisters
Ordnungszahl . . .

Transportschein

über

. Maas Wein in Fässern, welche
heute bei der unterzeichneten Stelle durch von
. angemeldet wurde und nach bestimmt ist.
. den 183

Accisor N.

(Zollamt N.)

Anmerkungen:

1. Die Fässer müssen geeicht sein, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.
2. Der Fuhrmann muß diesen Schein während des Transports ununterbrochen bei sich haben, und dem ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen — bei Strafe von 1 fl. 30 fr.
3. Der Schein muß — wenn der Wein in einem Orte des Großherzogthums eingekellert wird, unmittelbar vor der Einkellierung an den Accisor dieses Ortes, wenn aber der Wein durch das Großherzogthum transitirt, unmittelbar vor der Ausfuhr dem Accisor des letzten, auf dem Wege berührt werdenden, badischen Ortes abgegeben werden — bei Strafe von 1 fl. 30 fr.

B.

Obernehmer
(Hauptsteueramt)

Des Weinabfassungsverzeich-
nisses Ordnungszahl

Ausfuhrschein.

Unterzeichneter bestätigt, daß unterm heutigen durch
 Maas Wein in Fässern
 geladen wurden, welche er über nach
 ausführen will.
 den ten 183

Accisor N.

Anmerkungen:

1. Wenn der Wein aus einem Wirtschaftskeller kommt, so hat der Accisor des Ladeortes beizufügen:
 „die Fässer sind von mir plombirt (gesiegelt) worden, weil der Wein aus einem Wirtschaftskeller kommt,“
 und der Accisor oder das Zollamt an der Grenze hat — im Falle die Ausfuhr wirklich statt findet
 und die Plombage (oder Versiegelung) unverletzt ist — beizufügen:
 „Unterzeichnetes Amt bestätigt, daß die Plombage (das Siegel) unverletzt
 war, und der Wein wirklich ausgeführt wurde den ten 183
 Accis- (Zoll-) Amt.“
2. Die Fässer müssen geeicht sein, bei Strafe der einfachen Accise von dem darin enthaltenen Wein.
3. Der Fuhrmann muß diesen Schein während des Transports ununterbrochen bei sich haben, dem
 ihn befragenden Grenz- oder Steueraufseher vorweisen, und bei dem Zollamt oder dem Accisor
 des oben bemerkten Grenzorts abgeben — bei Strafe von 1 fl. 30 kr.
 Nur wenn der Wein aus einem Wirtschaftskeller kommt, oder nach Württemberg ausgeht,
 bleibt der Ausfuhrschein in der Hand des Ausführenden.
4. Der Accisor darf für Ausfertigung des Scheins von Quantitäten von vier Dhm oder mehr, 4 kr.,
 unter vier Dhm 3 kr. und, im Fall der Plombage (oder Versiegelung) ausserdem für jedes Faß
 oder für je zehn Krüge 3 kr. beziehen.

Bekanntmachungen.

Durch die Entfernung des Pfarrers Wolf ist die Pfarrei Griesheim, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl. worauf eine in drei Jahrsterminen zu bezahlende Kriegsschuld von 49 fl. 3 kr. haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Konkurspfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung v. J. 1810. Reggb. Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberheinkreises, als bei dem erzbischöfl. Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Valentin Müller auf die Pfarrei Rothenberg, Amts Wiesloch, ist die kath. Pfarrei Rizzberg, Amts Waldbrunn, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. in Geld, Naturalfrum, Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch eine in 6 Jahren heimzuzahlende Schuld von 60 fl. 6 kr. wegen Prozeßkosten haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Nach erfolgtem Tod des evang. Schullehrers A. H. Rietz zu Weisweil, Bezirksschulvisitatur Emmendingen, sind zwei Hauptlehrerstellen daselbst zu besetzen. Jede derselben hat nach dem Erkenntnis Groß. Regierung des Oberheinkreises vom 28. Juni v. J. Nro. 11935. einen neu regulirten Gehalt von 250 fl. nebst freier Wohnung und 48 kr. Schulgeld von jedem schulpflichtigen Kinde; die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli v. J. (Reggb. Nro. 38.) bei ihren Bezirksschulvisitaturen binnen 4 Wochen zu melden. Hierbei ist noch zu bemerken, daß auf beiden Schulstellen zusammen eine Kriegsschuld von 25 fl. 19 kr. haftet.

Die evangel. Schule zu Igelsbach, Bezirksschulvisitatur Eberbach, welche nach dem Regierungserkenntnis in die I. Klasse gesetzt, und mit einer Besoldung von 140 fl. nebst freier Wohnung und 30 kr. Schulgeld von jedem schulpflichtigen Kinde dotirt worden ist, soll nunmehr besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reggb. vom 3. August 1836 Nro. 38.) binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Sütterlin zu Eimeldingen ist die Schule daselbst (Bezirksschulvisitatur Lörrach) mit dem durch das Erkenntnis der Groß. Regierung des Oberheinkreises vom 7. Juni d. J. Nro. 10380.

neu regulirten Gehalt von 140 fl. nebst freier Wohnung und 30 kr. Schulgeld von jedem Kind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reggb. vom 3. August 1836. Nro. 38.) bei ihren Bezirksschulvisitaturen zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(1) zu Bühl an das in Gant erkannte Vermögen des Isak Netter, auf Dienstag den 28. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(1) zu Berghausen an den Schreiner Jakob Soldinger und an dessen Ehefrau Katharina geb. Brombacher, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Donnerstag den 2. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf hiesiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(1) zu Eppingen an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Amtsevisors Klausmann, auf Dienstag den 21. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) zu Auenheim an den Bürger und Weber Johannes Mayer, welcher nach Nordamerika auswandern will, auf Samstag den 11. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(1) zu Lahr an den in Gant erkannten

Bürger und Bierbrauer Johann Libi, auf Donnerstag den 9. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Nonnenweier an den in Gant erkannten Andreas Dietrich II. auf Mittwoch den 1. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) zu Pforzheim an den in Gant erkannten entwichenen Christian Lotthammer, Bürger und Strumpfw Weber, auf Freitag den 24. Februar d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Bruchsal. [Präklusivbescheid.] In der Gantsache des Paul Krez von Bruchsal werden hiemit auf Antrag des Massenpflegers alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal den 2. Februar 1837.

Großh. Oberamt.

(1) Ettlingen. [Präklusivverkenntniß.] Alle jene Gläubiger, welche in der Gantsache des Maier David Neuburger von Malsch ihre Forderungen bei der heute stattgehabten Schuldenliquidation nicht angemeldet und richtig gestellt haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. W. R. W.

Ettlingen den 3. Februar 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Ettlingen. [Präklusivbescheid.] Alle jene Gläubiger, die bei der heute stattgehabten Schuldenliquidation in der Gantsache des Damian Fütterer von Mörsch ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden nunmehr von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. W. R. W.

Ettlingen den 1. Februar 1837.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Bruchsal. [Vorladung.] Auf die von Maurus Hud von Reichenbach, früher Wirthschaftsbeständer in Büchenau und gegenwärtig in Karlsruhe, gegen seine Ehefrau Maria Anna geb. Grözingen von Neustlingen im Königreich Württemberg erhobene Ehescheidungs-Klage wegen 3jähriger Landespflichtigkeit wird die Beklagte Maria Anna Hud geb. Grözingen andurch aufgefodert, sich binnen 3 Monaten dahier zu sistiren und auf die gegen sie erhobene Ehescheidungs-Klage zu antworten, widrigenfalls die Acten Großh. Hochpr. Hofgericht zur Urtheilsfällung vorgelegt werden.

Bruchsal den 30. Januar 1837.

Großh. Oberamt.

(2) Sinsheim. [Fahndung und Signalement.] Adam Lautermilch von Daisbach, dessen Signalement unten beigefügt ist, sollte unterm 15. Oct. v. J. von Eppingen hieher transportirt werden, ist aber der dortigen Wache entronnen und seither nicht mehr nach Daisbach zurückgekehrt. Wir ersuchen demnach sämtliche Polizeibehörden, auf diesen Menschen zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher escortiren zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, 5' groß, hat eine bleiche Gesichtsfarbe, blonde Haare, länglichte Gesichtsförm, spize Nase und etwas großen Mund.

Sinsheim den 25. Januar 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Zwischen gestern und heute Mittag wurde aus einem hiesigen Privathaus der unten beschriebene silberne Gemüßlöffel entwendet. Was wir Behufs der Fahndung bekannt machen.

Karlsruhe den 2. Februar 1837.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung des entwendeten Löffels.

Derselbe war von neuer Façon, hatte einen spizigen Stiel, und war mit den verschlungenen Buchstaben A. F. versehen.

(1) Rastatt. [Diebstahl.] Aus einem Privathause dahier wurde heute Mittag zwischen 11 und 12 Uhr ein dunkelblau tuchener Mannsmantel entwendet, was man Behufs der Fahndung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Beschreibung des Mantels.

Der Mantel ist von dunkelblauem Tuch und 4 Jahre gebraucht. Der Kragen desselben ist ungefähr anderthalb Ellen lang. In der Mitte des Kragens befinden sich 2 eingesezte kleine Stücke Tuch. Derselbe ist inwendig mit Kanakas gefüttert und hat noch einen Werth von 8 fl. In dem darin befindlichen Sack lagen weißlederne Handschuhe. Vornen am Mantel ist ein weiß blattirtes Schloß.

Rastatt den 1. Februar 1837.

Großh. Oberamt.

(1) Achern. [Straferkenntniß.] Der auf die öffentliche Vorladung vom 6. November 1835 nicht erschienene Conscriptionspflichtige Silvester Hund von Oberacker wird hiermit in die gesetzliche Vermögensstrafe von 800 fl. verurtheilt, und seine persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Achern den 28. Januar 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

Kauf-Unträge.

(1) **Blankenloch**, Landamt Karlsruhe. [Holzversteigerung.] Dem Wirtschaftsplan pro 1837 gemäß wird in nachbenannten Tagen in hiesigem Gemeinds-Nuwald öffentlich versteigert: Montag den 13. Februar Vormittags 9 Uhr 56 Stamm Eichen, worunter 50 Stamm sich zu vorzüglichem Holländerholz eignen.

Dienstag den 14. Febr. Vormittags 9 Uhr daselbst, 100 Klafter 4schühiges eichenes Scheiter- und Prügelholz, 4½ Klafter 4schühiges buchenes Scheiter- und Prügelholz und 10 Klafter eichene Stumpen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Die Zusammenkunft ist im Gasthaus zur Krone dahier, von wo aus man die Steigerungsliebhaber auf Ort und Stelle begleiten wird.

Blankenloch den 1. Februar 1837.

Bürgermeisteramt.

(3) **Graben**. [Holzversteigerung.] Die Gemeinde Graben läßt nächstkünftigen Monat nämlich den 13., 14. und 15. Februar in dem ehemaligen obern Zehntwald:

- a) 468 Stamm Forsten und
- b) 231 " Eichen Bau- und Nutzholz.

Sodann

- c) 30 Stamm Eichen und
- d) 50 " Forsten Holländerholz

den 16. nächstkünftigen Monats Februar in ihrem Gemeindswald auf dem Platz öffentlich versteigern, mit dem Anfügen, daß die Zusammenkunft jeden Tag Morgens 9 Uhr bei dem Schlag des ehemaligen obern Zehntwalds bestimmt ist, und werden jedesmal die Conditionen vor der Versteigerung eröffnet.

Graben den 29. Januar 1837.

Bürgermeister Süß.

Rathschreiber Kemm.

(1) **Hagsfeld**. [Holzversteigerung.] Freitag den 10. d. M. Vormittags 9 Uhr, werden im Hagsfelder Gemeindswald, sog. Wolfsheckschlag 35 Klafter forlenes Scheiterholz, u. 700 Stück dergleichen Wellen öffentlich versteigert, die Steigerungsliebhaber werden hiermit eingeladen, an obgedachtem Tag und Stunde auf dem Hagsfelder-Eggensteiner Weg auf dem Platz selbst sich einzufinden.

Sodann Montag den 13. d. M. Vormittags 10 Uhr werden 2 Stämme zu Boden liegende Eichen, wovon sich die eine vorzüglich zu Holländerholz eignet, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu die Steigerungsliebhaber eingeladen werden, sich an obgedachtem Tag zu Hagsfeld im Wirthshaus zur Krone einzufinden,

von wo aus man die Steigerungsliebhaber an den Steigerungsort geleiten wird.

Hagsfeld den 4. Februar 1837.

Bürgermeister Linder.

(2) **Ittersbach**. [Holländer- und Nutzholzversteigerung.] Dienstag den 14. Februar d. J. läßt die Gemeinde Ittersbach 95 Stamm zu Boden liegende eichene Klöz einer öffentlichen Versteigerung aussetzen, die Liebhaber wollen sich früh 9 Uhr im Löwen dahier einfinden.

Ittersbach den 31. Jänner 1837.

Bürgermeister Finter.

(1) **Karlsruhe**. [Leihhaus-Pfänder-Versteigerung.] Montag den 6. März und die folgenden Tage werden die 6 Monat verfallenen Leihhauspfänder im Gasthaus zum König von Preußen versteigert. Diese Pfänder können jedoch von der Versteigerung dadurch befreit werden, wenn noch vor dem 25. Februar die Prolongation derselben nachgesucht wird.

Karlsruhe den 6. Februar 1837.

Leihhaus-Verwaltung.

E y t h.

(1) **Karlsruhe**. [Pappelbaum-Versteigerung.] Auf Donnerstag den 9. Februar d. J. werden die Pappelbäume an der Straßenstrecke vom Durlacher Thor dahier bis an die Gottesauer Allee an den Meistbietenden auf dem Plage versteigert. Der Anfang wird Morgens 9 Uhr am Durlacher Thor dahier gemacht, wo die Steigerungsliebhaber sich einfinden wollen.

Karlsruhe den 31. Januar 1837.

Groß. Wasser- und Straßenbau-Inspection.

(1) **Offenburg**. [Holzversteigerung.] Mittwoch den 22. Donnerstag den 23. und Freitag den 24. d. M. werden in hiesigem Stadtwalde im s. g. Gaiswinkel folgende Holzsorten gegen gleich baare Bezahlung vor der Absuhr öffentlich versteigert werden:

10 Holländer und Nutzholzklöze,

40 Eschen, Fichten u. Erlen-Nutzholzstämme,

20 Klafter eichen Scheiterholz,

700 Klafter erlenes Scheiterholz und

40,000 Stück Wellen,

wozu man die Liebhaber mit dem Anfügen einladet, daß sie sich an benannten Tagen früh 8 im Holzschlag selbst oder beim Wirthshaus in Langhurst einfinden mögen.

Offenburg den 6. Februar 1837.

Stadtverrechnung.

König.

(2) **Pforzheim**. [Hausversteigerung.] In Folge der richterlichen Vollstreckungsverfügung wird dem Schuhmachermeister Johann Gann von hier am Montag den 27. Februar 1837

Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

Häuser und Gebäude No. 263.

Eine zweistöckige Behausung sammt Stallung und Hofralthe in der Kronengasse, neben dem Allmendgäßchen, und Tuchsheerenschleifer Merki vornen die Gasse, hinten Ritterwirth Morlock. Der entgeltliche Zuschlag erfolgt wenn der Schätzungspreis oder darüber erlöset wird.

Pforzheim den 31. Januar 1837.

Bürgermeisteramt.

(2) **Deutsch-Neureuth.** [Klosterholz-Versteigerung.] Dienstag den 14. Februar d. J. Morgens 9 Uhr werden im Deutsch-Neureuther Zehntwald 150 Klafter forlen Brennholz versteigert. Die Zusammenkunft ist in besagtem Wald bei der Hütte auf der Linkenheimer Allee.

Deutsch-Neureuth den 1. Februar 1837.

Bürgermeister Breithaupt.

Pachtanträge und Verleihungen.

(1) **Baden.** [Verpachtung des Alleehauses.] Die Gast- und Badwirthschaft auf dem Alleehaus nebst dem dazu gehören Terrain soll vom 1. März d. J. an in anderweiten Bestand gegeben werden. Diejenigen, welche Lust dazu tragen, haben sich persönlich oder schriftlich an den Unterzeichneten dahier zu wenden, der ihnen das nähere mittheilen wird. Anbei wird auch bemerkt, daß solches unter sehr annehmlichen Bedingungen zum Verkauf steht.

Baden den 4. Februar 1837.

Koch, pensionirter Salinen-Cassier.

(2) **Karlsruhe.** [Jagdverpachtung.] Die mit dem 1. Februar d. J. pachtlos werdende Domänenjagd auf der Iffezheimer und Sandweierer Gemarkung wird in Gemäßheit hoher Weisung vom 28. d. M. No. 803. bis Mittwoch den 15. Februar d. J. Morgens 9 Uhr zu Rastatt im Rathhaus auf weitere 6 Jahre an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, und die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerkten hiezu eingeladen, daß

- 1) dieser Jagddistrikt nur die Feld- und Waldgemarkung von Iffezheim und Sandweier umfaßt;
- 2) der Pächter zur Ausübung der hohen und niedern Jagd berechtigt ist;
- 3) ausländische Pächter einen annehmbaren inländischen Bürgen zu stellen haben;
- 4) Nachgebote nicht angenommen werden;
- 5) Landleute und Handwerker nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie durch ein amtliches Zeugniß nachweisen, daß nach Ueber-

nahme des Jagdpachts weder ein Nachtheil für ihre Familie noch für das öffentliche Wohl zu befürchten ist, und daß

6) die weitere Pachtbedingungen von den Pachtelhabern täglich in die öffentliche Kanzlei dahier und bei der Bezirksforstlei Rastatt eingesehen, und alle weitere Auskunft erhalten werden kann.

Karlsruhe den 29. Januar 1837.

Groß. Forstame Eutingen.

Bekanntmachungen.

(2) **Wiesloch.** [Zehntablösung betr.] Zwischen der Groß. Domänenverwaltung in Rauenberg und den Grundbesitzern des Weilers Oberhof, Gemeinde Horrenberg, ist in Bezug auf den kleinen Zehnten ein Ablösungsvertrag abgeschlossen worden. Es ergeht deswegen an alle diejenigen, welche an dem Ablösungskapitale irgend Rechte zu haben glauben, die Aufforderung selbe binnen Frist von 3 Monaten anzumelden, widrigenfalls sie die im § 16. des Zehntablösungsgesetzes ausgesprochenen Rechtsnachtheile zu gewärtigen hätten.

Wiesloch den 23. Januar 1837.

Groß. Bezirksamt.

(2) **Engen.** [Offenes Amtsactuariat.] Es wird hier ein Amtsactuariat mit 300 fl. Gehalt nebst einigen Accidenzien, offen, welches längstens am 1. May d. J. durch einen Rechtspraktikanten oder recipirten Scribenten wieder zu besetzen ist. Engen den 30. Januar 1837.

Groß. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) **Baden.** [Jahrmärkte-Verlegung.] Da der erste Dienstag nach Josephstag, an welchem der hiesige Jahrmarkt abgehalten werden soll, dieses Jahr in die Charwoche fällt, so wird dieser Markt mit Genehmigung Groß. Bezirksamts, die Woche vorher, Dienstag den 14. März d. J. und wie gewöhnlich, die darauf folgende Tage, Mittwoch den 15. und Donnerstag den 16. desselben Monats, am letzten Tage auch der Viehmarkt, abgehalten werden.

Baden den 31. Januar 1837.

Bürgermeisteramt.

Dienst-Nachrichten.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Schulkandidaten Johann Weinreuter von Schluchtern, bisherigen Unterlehrer zu Lohrbach, auf den erledigten katholischen Schulschuldiensft zu Trienz, Amts Mosbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.